

Satzung des Vereins

„Freunde der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik i.G.“ (Kurzname „Freunde FK03“)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik der Hochschule München“ (Kurzname „Freunde FK03“).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 AO die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der StudentInnenhilfe.

Der fachliche Austausch zwischen Studierenden und VertreterInnen der Wissenschaft mit Unternehmen sowie Organisationen aus der Wirtschaft und dem privaten und öffentlichen Umfeld soll gefördert werden. Die Verbundenheit der Mitglieder mit der Hochschule München soll gefestigt und gepflegt werden, um somit den Kontakt zwischen Wissenschaft und Praxis zum Wohl der Allgemeinheit zu stärken.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung des Wissenstransfers zwischen Theorie und Praxis durch Organisation und Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Exkursionen, die der Vernetzung der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik der Hochschule München mit ihren Alumni sowie der Industrie dienlich sind
- Wissenschaftlicher Gedankenaustausch auf dem Gebiet des Maschinenbaus, der Fahrzeugtechnik sowie der Flugzeugtechnik und Kontaktpflege mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden, Hochschulen und Ämtern jeder Art im In- und Ausland, die an solchen Fragestellungen ebenfalls interessiert sind
- Förderung der Studierenden der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik der Hochschule München durch die Durchführung und Planung von z.B. Vorträgen, Seminaren und Veranstaltungen, die der Vernetzung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen
- Förderung der Alumniarbeit an der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik durch z.B. Organisation und Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch zwischen Theorie und Praxis
- Information der Alumni der Fakultät über aktuelle Entwicklungen, Forschungsprojekte, Lehrprojekte etc. der Fakultät

- Förderung der Vernetzung der Alumni der Fakultät 03
- Unterstützung von Studierenden bei der Durchführung von Exkursionen, Praktika, Projekt- und Abschlussarbeiten durch die Erstattung anfallender Reisekosten und Aufwendungen für wissenschaftliche Arbeiten
- Leistung von Anschubfinanzierungen für Voruntersuchungen geplanter Forschungsmaßnahmen an der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik
- Unterstützung von Publikationen zur Förderung des Wissenstransfers
- Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten der Fakultät 03

§ 3 Mitglieder

Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu a): Ordentliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben gleichzeitig die sich aus der Satzung und aus dem Zweck des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Nur Angehörige oder Alumni der Hochschule München können ordentliche Mitglieder sein.

Zu b): Fördermitglieder sind natürliche Personen oder auch juristische Personen oder andere rechtsfähige Personen wie Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die durch ihren Beitrag die gemeinnützigen Zwecke des Vereins fördern. Fördermitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

Zu c): Personen, die sich um den Verein bzw. die Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik der Hochschule München hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes und sind nur von der Verpflichtung der Beitragszahlung entbunden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geeignete, den Vereinszweck unterstützende und fördernde natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft tritt erst in Kraft, wenn der erste Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen den Vereinszweck, verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Warnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Darüber entscheidet der Vorstand.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird infolge eines Vorschlags des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern werden bereits geleistete Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Beirat

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder:
 - Die/der Vorsitzende,
 - die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - die/der SchatzmeisterIn,
 - die/der SchriftführerIn,
 - bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Alumniarbeit umfassen. Die/der DekanIn oder ProdekanIn der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik soll ein Vorstandsmitglied sein. Zumindest ein Vorstandsmitglied soll ein Vertreter der Studierenden sein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Art der Wahl (offen oder geheim) bestimmt die Mitgliederversammlung. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl seiner Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden der/des Vorsitzenden übernimmt die /der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

4. Die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bekanntgegeben.
5. Die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
6. Die/der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des Vereins auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Sie/er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ist die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden entscheidend. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von der Sitzungsleitung und dem/der SchriftführerIn unterzeichnet und bei den Urkunden des Vereins aufbewahrt.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der SchatzmeisterIn. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.

§ 9 Schatzmeister, Kassenprüfer

1. Die/der SchatzmeisterIn führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Sie/er unterrichtet den Vorstand in halbjährlichen Abständen und bei Bedarf über die finanzielle Situation des Vereins.
2. Aus der Kasse des Vereins sind die laufenden Ausgaben und sämtlichen Verwaltungskosten zu bestreiten. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
3. Der Mitgliederversammlung wird nach vorheriger Vorlage beim Vorstand ein jährlicher Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr erstattet, der jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung steht.
4. Die Buchhaltung und Rechnungsprüfung des Vereins wird von einer/einem KassenprüferIn überwacht und geprüft, die/der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählen ist. Die/der KassenprüferIn legt ihre/seine Prüfungsergebnisse dem Vorstand und der/dem SchatzmeisterIn vor. Der Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der Prüfung bekanntzugeben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. An der Mitgliederversammlung nehmen die ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimme teil.
4. Versammlungsleiter ist die/der Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der StellvertreterIn. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die/der SchriftführerIn nicht anwesend ist, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Stellvertretung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterschreiben ist.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte vom Vorstand,
 - Entgegennahme der Berichte von der/dem SchatzmeisterIn und der/dem RechnungsprüferIn,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der/des RechnungsprüferIn,
 - Nachwahlen für ausgeschiedene Funktionsträger,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - Satzungsänderung.

§ 11 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder eines von der Mitgliederversammlung neu eingerichteten Beirates. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
3. Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

4. Mindestens jährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
5. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
6. Die Sitzungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 12 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder Emailadresse.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule München mit der Zweckbindung für die Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung gemeinnütziger Zwecke zur Förderung der Studierenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 15.03.2016 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.